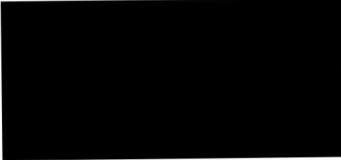




Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven



Veterinäramt
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt




Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen
39.11.31
39.121

Datum
20.06.2019

**Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Hier: Eingangsbestätigung**

Sehr geehrter 

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 19.06.2019.

Zu Ihrer Anfrage Nr. 1 möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Herausgabe der Kontrolltermine nur dann erfolgen kann, wenn eine nicht zulässige Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1. VIG festgestellt wurde. Sollte keine solche Abweichung festgestellt worden sein, kann Ihnen auch keine Auskunft über das Kontrolldatum mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist eine Herausgabe des Kontrollberichtes nicht möglich, da sich in diesem auch solche Informationen befinden, bei denen es sich nicht um festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG handelt. Auch sind sogenannte Global- oder Ausforschungsanträge nicht zulässig. Ich bitte daher um Präzisierung Ihres Antrages und um Mitteilung, welche Informationen zu festgestellten nicht zulässigen Abweichungen Sie konkret begehren.

Ferner gehe ich bei Ihren Antrag davon aus, dass Sie sich an dem Projekt „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass anders als dargestellt auch von uns aus, unter bestimmten Voraussetzungen, Informationen über Kontrollen veröffentlicht werden.

So informiert nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Diese Veröffentlichungen können Sie unter folgenden Link finden:

www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

